

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 27.

Dienstags, den 3. April

1838.

Gesetzegebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Gensur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

Tillier, A. v., Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern.
1r Band. Bern, Fischer.

Rychner, J. J., und G. Im Thurn, Encyklopädie der Pferde- und Rindvieh-Heilkunde. 4r Band. 2e, 3e Lief. Bern, Fischer u. Comp.

Bobrik, Ed., neues prakt. System der Logik. In Thls. 1r Bd. Zürich, Ziegler u. Söhne.

Barth, C. G., u. L. Hanel, Jugendblätter. 4s Halbjahr. Hft. 1. u. 2. Straßburg, Scheurer.

Ebenso ist für folgende, außerhalb der Königl. Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

Biblioteka kieszonkowa klassykw polskich. T. 1—37. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Bobrowicz, J. N., Melitele Noworocznik na rok 1837. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Naruszewicz, A., Historia narodu polskiego. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Kronika malownicza Napoleona Bonapartego. P. 1—6. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Noakowski, F., Grammatyka rossyiska dla uzytku polakow. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Bobrowicz, J. N., Zycia slawnych polakow. T. 1—4. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Buchhandel.

Es ist seit einiger Zeit Sitte geworden, jeden Schritt, den die Verleger etwa zur Wahrung ihres Vortheils oder

ihrer Rechte thun, als unbillig, als eine Beeinträchtigung des Sortimentsbuchhändlers zu verschreien. In andern Geschäften pflegt man Jedem zu überlassen, daß er mit seinem Eigenthum schalte; und wenn Jemand schwierig und zu streng ist, so thut er sich selbst damit Schaden, aber er hat nicht öffentlich Vorwürfe zu erfahren. Anders ist es im Buchhandel. Da möchte man dem Verleger kaum irgend ein Recht an seinem Eigenthume unbestritten gelten lassen. Disponirt Jemand in der Art über seine versandten Neuigkeiten, daß er in der nächsten Messe alle unverkaufte Exemplare zurückverlangt, so kehrt man sich nicht daran, sondern stellt, nach einem lächerlichen Gebrauch, das zur Disposition, worüber schon disponirt ist. Wird ein Buch ruinirt, so muß es der Verleger, mag es auch noch so kostbar sein, ergänzen, oder für ein gutes Exemplar eintauschen. Will ein Kunde ein Buch billig kaufen, so wird dem Verleger der Preis, oder bei einer Partie die Freieremplare, die er zu liefern hat, vergeschrieben. Und weigert er sich, so schreibt wohl eine Sortimentsbuchhandlung, der er kaum Credit gegeben hat: „Da Sie die Verwendung für Ihren Verlag nicht anerkennen, so werden wir uns nie mehr dafür bemühen.“ Hier und in vielen andern Fällen, die alle zu erwähnen zu weit führen würde, werden denn doch wohl die begründeten Rechte der Verlagsbuchhandlungen verkannt. Aber davon ist nie die Rede, während ihnen von der andern Seite bei jeder Gelegenheit Willkür und Unbilligkeit zur Last gelegt werden.

Daher war es nicht zu verwundern, daß auch die von vielen Verlegern ausgesprochene Absicht, die Rechnung künftig in Preuß. Courant zu führen, nicht nur hin und wieder Unzufriedenheit erregte, sondern sogar harten Tadel

49